

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates
über die Schulpersonalräte an alle Landesbedienstete an öffentlichen Schulen

Wegfall der Vorgriffsstundenverpflichtung – freiwillige Zusatzstunden und Anhebung von Teilzeitbeschäftigung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes am 04.09.2025 kann keine Lehrkraft mehr zur Vorgriffsstunde herangezogen werden, da die Rechtsgrundlage für unwirksam erklärt wurde. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Bildung Lösungen geschaffen, damit der bereits eingeplante und auch darüberhinausgehende Unterricht abgedeckt werden kann. Insbesondere geht es bei den vorgeschlagenen Lösungen um freiwillige Zusatzstunden sowie eine freiwillige Anhebung der Teilzeit für das Schuljahr 2025/26.

Freiwillige Zusatzstunden

Anstelle der bisherigen Vorgriffsstunde können freiwillig eine oder mehrere Zusatzstunden (insgesamt bis zu 4) von Lehrkräften für das laufende Schuljahr 2025/26 vereinbart werden. Eine Vereinbarung von mehr als einer Zusatzstunde setzt die notwendige Absicherung des Gesamtbedarfes der Schule voraus.

Unbefristet beschäftigte Lehrkräfte, die bisher keine Vorgriffsstunde leisten mussten, können ebenfalls Zusatzstundenvereinbarungen eingehen. Auf teilzeitbeschäftigte und befristet beschäftigte Lehrkräfte trifft dies nicht zu. Schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte, die eine Zusatzstundenvereinbarung eingehen, können diese jederzeit im Schuljahr zurücknehmen.

Für die Dauer der Zusatzstundenvereinbarung erfolgt eine Abordnung nur auf freiwilliger Basis. Bisherige Abordnungen bleiben aber grundsätzlich erhalten.

Die Abgeltung erfolgt bei Auszahlung monatlich oder die Stunden werden dem Ausgleichskonto zugeführt.

Bei Freistellung oder Krankheit (bis zu 6 Wochen) gilt die Zusatzstunde als erteilt. Bei einer Erkrankung von mehr als 6 Wochen endet die Zusatzstundenvereinbarung.

Anhebung der Teilzeit

Teilzeitbeschäftigte können ihren Arbeitszeitumfang rückwirkend zum 01.09.2025 erhöhen. Die bei einer Zusatzstundenvereinbarung für Vollzeitkräfte getroffene Regelung, dass eine Abordnung nur bei Zustimmung der Lehrkraft erfolgt, wurde so für Teilzeitbeschäftigte nicht getroffen. Es besteht für diese aber die Möglichkeit, die Bereitschaft zur Abordnung auf dem entsprechenden Formular **nicht** anzukreuzen.

Der LHPR hat das Ministerium für Bildung aufgefordert, explizit auch hier den Schutz vor Abordnung auszusprechen, wenn die Teilzeit erhöht wurde.

Es besteht nach wie vor die Regelung aus dem Flexierlass, dass bei einer Absenkung der regelmäßigen Arbeitszeit um mindestens fünf Unterrichtswochenstunden in der Woche ein unterrichtsfreier Tag zu ermöglichen ist.

Unabhängig von den vorbeschriebenen Möglichkeiten werden bisher gehaltene Vorgriffsstunden im Schuljahr 2025/26 vorübergehend als Mehrzeiten gezählt. Auch ist zu beachten, dass über die Regelstundenzahl bzw. vertraglich vereinbarten verminderte Stundenzahl bei Teilzeitbeschäftigten nicht mehr als 22 Unterrichtsstunden im Monat und über einem längeren Zeitraum höchstens fünf Unterrichtsstunden pro Woche mehr geleistet werden dürfen.

Dienstjubiläen

Aus gegebenem Anlass möchte der LHPR noch einmal darauf aufmerksam machen, dass alle Beschäftigten nach 25 bzw. 40 Dienstjahren **außerhalb der Ferien** einen freien Tag erhalten. Tarifbeschäftigte bekommen zusätzlich ein Jubiläumsgeld bei Vollendung der vorgenannten Beschäftigungszeiten. Der Beginn der „Jubiläumszeit“ ist auf der Entgelt- bzw. Besoldungsmitteilung zu finden. Das Jubiläumsgeld unterliegt laut Tarifvertrag der Länder einer sechsmonatigen Ausschlussfrist. Deshalb empfehlen wir allen Beschäftigten, bei denen eines der obengenannten Jubiläen anstehen könnte, ihre Jubiläumszeiten eigenverantwortlich zu überprüfen, beim Landesschulamt nachzufragen und gegebenenfalls schriftlich geltend zu machen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des LHPR während der Sprechzeiten zur Verfügung. Gern können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden.

Mo, Di, Do: 09.30 – 15.00 Uhr

Fr: 09.30 – 12.00 Uhr

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 karin.mantel@sachsen-anhalt.de
---	---